

Satzung des Vespa-Club Hagen e.V.

Stand: Nov. 2012

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Vespa-Club Hagen" und ist im Vereinsregister eingetragen; er führt der Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hagen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

Der Verein trägt durch Geschicklichkeitsfahrten und Schulungen aktiv zur Verkehrserziehung bei. Die Teilnahme an Veranstaltungen des VCvD (Vespa-Club von Deutschland) und seinen Mitgliedsvereinen soll einen Beitrag zu verkehrsgerechtem Verhalten leisten.

Der Verein verfolgt den Völkerverständigungsgedanken durch Teilnahme an Vespa- und Motorrollertreffen im In- und Ausland.

Der Verein ist ein Idealverein im Sinne des §21 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle motorsportverbundenen Vespa- und Piaggiofreunde werden.

§4 Aufnahme eines Mitglieds

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Grundsätzlich soll eine Aufnahme nur dann erfolgen, wenn die/der Antragstellerin/Antragsteller im Besitz eines Motorrollers der Marke "VESPA" bzw. "PIAGGIO" ist. In diesem Fall entscheidet der Vorstand. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austretungserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr. Der Betrag ist im voraus, spätestens bis zum 30.12. des Vorjahres zu entrichten und wird in keinem Fall – auch nicht teilweise – zurückerstattet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Verzugszinsen werden in Höhe von 10 v.H. jährlich berechnet.

§7 **Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende / Vorsitzender
- 2. Vorsitzende / Vorsitzender
- Schriftführerin / Schriftführer
- Kassiererin / Kassierer
- Sport- und Tourenwartin / Sport- und Tourenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **einem** Kalenderjahr gewählt. Findet die Mitgliederversammlung zum Jahresende statt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu Ende. Ansonsten bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird mit einstimmigen Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz bestellt. Über den Beschluss ist ein Protokoll zu führen, das von allen verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist nur die oder der 1. Vorsitzende / Vorsitzender und die oder der 2. Vorsitzende / Vorsitzender.

§9 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Findet in einem Jahr mehr als eine Mitgliederversammlung statt, erklärt der Vorstand eine der Versammlungen als Jahreshauptversammlung. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder Email mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Datum des Poststempels bzw. die persönliche Zustellung ist im Zweifelsfall maßgebend.

§10 **Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Mehrheitsverhältnisse, Anträge**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung wird erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind **spätestens 4 Wochen** (..Text entfällt..) schriftlich beim Vorstand einzureichen und können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit "ja", "nein" oder einer Enthaltung abgestimmt werden kann.

Beschlüsse zu spät oder erst in der Versammlung gestellten Anträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit. Wahlen können per Handzeichen offen erfolgen, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime schriftliche Abstimmung beantragt. Diesem Antrag ist jeweils zu entsprechen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Niederschrift ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und vom Schriftführer und der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein solcher Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und er Gründe eingereicht wird.

§11 **Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Finanzen werden bei der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gewählt. Sie üben ihr Amt für die Dauer von 1 Jahr aus. Kann ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit seine **Tätigkeit nicht ausüben bestimmt der Vorstand einstimmig einen Ersatz.** (Text hinzugefügt)

§12 **Anträge zur Satzungsänderung**

Anträge zur Satzungsänderung können **bis zum Beginn einer** (..Text hinzugefügt) Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge werden vom Vorstand geprüft und auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen soll karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

§14 **Haftung und Auslegung**

Der Verein haftet nur im gesetzlichen Umfang ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet im Zweifelsfall im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten der Vorstand.

§15 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hagen.

Die Satzung wurde zuletzt am 23.11.2012 geändert